

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 78 72/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pola 3 [REDACTED] geb. G [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] S [REDACTED] Street, L [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter
Barn, Hankel, Sachs und Dr. Grafhof

am 3. Juli 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Teilurteil des 5. Zivil-
senats - Entschädigungs senats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 19. Januar 1984 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

Gründe :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.
Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch der Klägerin
auf ererbte Rentenrückstände wegen eines Berufungsschadens
ihres am 31. Mai 1977 verstorbenen Ehemannes, weil dieser
vor seinem Tode die Rente nicht gewählt habe. Diese Ent-
scheidung hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofes (vgl. RZM 1973, 189), wonach die
Erklärung der Rentenwahl nach § 84 EBG eindeutig er-
kennen lassen muß, daß der Berechtigte nunmehr an Stelle
der Kapitalentschädigung die Rente wählt. Eine solche ein-
deutige Erklärung des Ehemannes der Klägerin hat der Be-
rufungsrichter ohne Rechtsfehler verneint. Zutreffend
weist er darauf hin, daß die Erklärung der Rentenwahl

nach § 84 BGG erst drei bzw. sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides der Entschädigungsbehörde erklärt zu werden brauchte. Für eine vorzeitige Ausübung der Rentenwahl bestand aber schon deshalb keine Notwendigkeit, weil beim dem Lebensalter des Erblassers vor Bescheiderteilung die Voraussetzungen der Rentenwahl nach § 156 Abs. 1 BGG nur erfüllt waren, wenn er in seinem Beruf nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig gewesen wäre. Diese Voraussetzungen sind aber erst durch das vertrauensärztliche Gutachten vom 2. August 1976 festgestellt worden, während der Erblasser mit Schreiben vom 31. Juli 1975 noch ein ärztliches Attest vom 16. Juli 1975 vorgelegt hatte, das lediglich eine Erwerbsminderung von mindestens 40 v. H. bestätigte.

Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf, weil für die Frage, ob eine Rentenwählerklärung abgegeben worden ist, nicht darauf abgestellt werden kann, daß diese Erklärung sinnvoll gewesen wäre, und weil wegen der oben dargelegten Umstände für die Behörde vor Bescheiderteilung keine Veranlassung bestand, den Erblasser, der anwaltschaftlich vertreten war, auf die Zweifel hinsichtlich einer bereits ausgeübten Rentenwahl hinzuweisen. Im übrigen handelt es sich um Auslegungsfragen des Einzelfalles.

Merz

Zorn

